



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz

zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts sowie

zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Federführend: Finanzministerium

A. Problem

Nach der abgeschlossenen Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG ist ein wesentlicher Bereich der bisherigen Tätigkeit der HSH Finanzfonds AöR entfallen. Damit entsprechen zum einen die derzeitige Anzahl der Geschäftsführer und zum anderen der vierteljährliche Turnus der Berichtspflichten nicht mehr dem tatsächlichen Aufgabenumfang der Anstalt.

In Bezug auf die Aufgabenstellung der hsh portfoliomanagement AöR hat außerdem eine vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg in enger Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein und der Anstalt veranlasste Prüfung ergeben, dass die für die Anstalt bestehende derzeitige Kreditermächtigung in Höhe von 4,9 Milliarden € auf 3,43 Milliarden € abgesenkt werden könnte.

B. Lösung

Mit den Änderungsstaatsverträgen sollen diese Themen aufgegriffen werden.

1. Bisher besteht die Geschäftsführung der HSH Finanzfonds AöR aus zwei Mitgliedern; künftig soll sie nur noch aus einem Mitglied bestehen. Entsprechend ist auch die Regelung im Staatsvertrag über die Errichtung der HSH Finanzfonds AöR zu streichen, welche eine nur gemeinsame Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer vorsieht.

Bislang hat die HSH Finanzfonds AöR den zuständigen Unterausschüssen der Parlamente der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein vierteljährlich über die Angelegenheiten der Anstalt berichtet. Dies soll mit der vorliegenden Staatsvertragsänderung auf einen mindestens jährlichen Turnus angepasst werden. Der Grund für die Reduzierung der Berichte liegt in dem zwischenzeitlich erheblich reduzierten Aufgabenspektrum der Anstalt. Nach der Aufhebung der Sunrise Garantie zum 29.11.2018 im Rahmen der Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG gibt es keine operativen Geschäftstätigkeiten mehr, die eine dauerhaft vierteljährliche Berichterstattung sinnvoll erscheinen ließen. Beide Änderungen sollen frühestens zum 01.01.2020 in Kraft treten.

2. Mit der Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung der hsh portfolio-management AöR soll der Spielraum zur Absenkung der Kreditermächtigung auf 3,43 Milliarden € ausgeschöpft werden. Die derzeitige Auslastung der Kreditermächtigung liegt bei ca. 2,1 Milliarden €. Die detaillierte Ermittlung des Betrages ist in der Begründung zum Staatsvertrag dargelegt.

C. Alternativen

Eine Fortführung der Anstalt mit zwei Geschäftsführern und vierteljährlichen Berichtspflichten entspricht nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen und ist zudem mit höherem Aufwand und Kosten verbunden. Um die gewünschten Anpassungen zu erreichen, ist eine Staatsvertragsänderung notwendig.

Die derzeitig bestehende Kreditermächtigung für die hsh portfolio-management AöR könnte zwar auch bestehen bleiben, ohne dass sich daraus ein Nachteil für die Arbeit der Anstalt ergeben würde. Dies entspricht aber nicht dem politischen Auftrag. Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hatte mit Ersuchen vom 13.6.2018 (Hamburgische Drucksache 21/13404) den Senat gebeten, zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Garantie abgesenkt werden könne, verbunden mit der Erwartung, dass dann auch ein entsprechender Staatsvertrag zur Änderung des bisherigen Kreditrahmens auf den Weg gebracht werden möge.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der verminderte Berichtspflichtturnus für die HSH Finanzfonds AöR hat keine wesentlichen Auswirkungen. Die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung führt zu Kostensenkungen bei der Anstalt.

Ebenfalls ohne Auswirkungen ist die Herabsetzung des Kreditrahmens für die hsh portfolio-management AöR.

2. Verwaltungsaufwand

Die Änderung der Staatsverträge verursacht keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Staatsverträge werden mit Hamburg geschlossen. Die Entscheidungen zu beiden Anstalten werden zusammen mit Hamburg getroffen.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag ist am 24.01.2019 über die Absicht, die Staatsverträge zu ändern und über den aktuellen Verhandlungstand informiert worden.

G. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium

Gesetz

zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

sowie

zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Vom xx. Monat 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 5. September 2019 in Hamburg und am 13. September 2019 in Kiel unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird zugestimmt.

§ 2

Dem am 5. September 2019 in Hamburg und am 13. September 2019 in Kiel unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes wird zugestimmt.

§ 3

Die in § 1 und § 2 genannten Staatsverträge werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 4

Die Tage, an denen der in § 1 genannte Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 und der in § 2 genannte Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft treten, sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bzw. zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes dient der Anpassung der Aufgaben und Tätigkeiten der HSH Finanzfonds AöR sowie der hsh portfoliomanagement AöR nach der abgeschlossenen Privatisierung der HSH Nordbank AG.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Zustimmung zu den jeweiligen Änderungsstaatsverträgen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

§ 1 enthält die Zustimmung zu dem in Anlage 1 enthaltenen Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Zustimmung zu dem in Anlage 2 enthaltenen Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Veröffentlichung der in § 1 und § 2 genannten Staatsverträge.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Bekanntmachung der in § 1 und § 2 genannten Änderungsstaatsverträge. Während der in § 2 genannte Änderungsstaatsvertrag am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, soll der in § 1 genannte Änderungsstaatsvertrag frühestens zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zu § 5:

In § 5 ist das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes mit dem Tag nach seiner Verkündung geregelt.

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem
Land Schleswig-Holstein**

**zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem
Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Änderungsstaatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 3. und 5. April 2009, geändert am 8. und 9. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied. Das Mitglied wird von der Anstaltsträgerversammlung bestellt.“

2. § 9 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 11 Absatz 3 wird das Wort „vierteljährlich“ durch die Wörter „mindestens jährlich“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, frühestens am 1. Januar 2020, in Kraft.

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 13.9. 2019


Daniel Günther
Ministerpräsident

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 5. September 2019


Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der abgeschlossenen Privatisierung der HSH Nordbank AG ist ein wesentlicher Bereich der bisherigen Tätigkeit der HSH Finanzfonds AöR entfallen. Mit dem Änderungsstaatsvertrag sollen entsprechende Anpassungen hinsichtlich der Mitgliederzahl der Geschäftsführung sowie der Berichtspflichten erfolgen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Nummer 1 und Nummer 2 betreffen die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung. Besteht die Geschäftsführung bisher gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des in Artikel 1 genannten Staatsvertrages aus zwei Mitgliedern, so soll sie künftig aus nur einem Mitglied bestehen. Entsprechend ist § 7 Absatz 1 des in Artikel 1 genannten Staatsvertrages anzupassen. Dies gewährleistet Artikel 1 Nummer 1. § 9 Satz 2 des in Artikel 1 genannten Staatsvertrages regelt die gemeinsame Vertretungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung. Er ist demgemäß durch Artikel 1 Nummer 2 zu streichen.

Nummer 3 betrifft die Berichtspflichten der HSH Finanzfonds AöR. Bislang hat sie gemäß § 11 Absatz 3 des in Artikel 1 genannten Staatsvertrages den zuständigen Unterausschüssen der Parlamente der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein vierteljährlich über die Angelegenheiten der Anstalt zu berichten. Dies soll gemäß Artikel 1 Nummer 3 auf einen jährlichen Turnus angepasst werden. Der Grund für die Reduzierung der Berichte liegt in dem zwischenzeitlich erheblich reduzierten Aufgabenspektrum der Anstalt. Nach der Aufhebung der Sunrise Garantie zum 29. November 2018 im Rahmen der Privatisierung der HSH Nordbank AG gibt es keine operativen Geschäftstätigkeiten mehr, die eine vierteljährliche Berichterstattung sinnvoll erscheinen ließen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages, welches frühestens zum 1. Januar 2020 erfolgen soll. Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung wird frühestens mit Ablauf des Jahres 2019 von zwei Mitgliedern auf ein Mitglied reduziert.

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein**

**zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über
die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

In § 2 Absatz 4 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 1. und 9. Dezember 2015, geändert am 10. und 13. Januar 2017, wird die Textstelle „4,9 Milliarden Euro“ durch die Textstelle „3,43 Milliarden Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

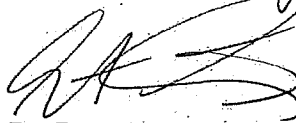
Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 13. 9. 2019


Daniel Günther
Ministerpräsident

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 5. September 2019


Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Änderungsstaatsvertrag soll die Kreditermächtigung der hsh portfoliomanagement AöR auf 3,43 Milliarden Euro abgesenkt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Mit Ersuchen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Juni 2018 (siehe Drucksache 21/13404) ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ersucht worden, zu prüfen, inwiefern und in welcher Höhe die der hsh portfoliomanagement AöR eingeräumte Kreditermächtigung abgesenkt werden kann und der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Staatsvertrages vorzulegen. Der Senat hat in enger Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein und der hsh portfoliomanagement AöR eine solche Prüfung vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Absenkung der derzeitigen Kreditermächtigung von 4,9 Milliarden Euro auf 3,43 Milliarden Euro möglich ist. Entsprechend ist § 2 Absatz 4 Satz 1 des in Artikel 1 genannten Staatsvertrages anzupassen.

Die derzeitige Auslastung der Kreditermächtigung liegt bei ca. 2,1 Milliarden Euro. In den durch diesen Änderungsstaatsvertrag avisierten Umfang der Kreditermächtigung in Höhe von 3,43 Milliarden Euro sind im Wesentlichen die Refinanzierung ausstehender Forderungsbestände gegenüber Kreditnehmern per 31.12.2018 in Höhe von rund 1,48 Milliarden Euro sowie die bestehende Reserve zur Absicherung von sog. Euro Commercial Papers (ECP-Programm) in Höhe von 1,0 Milliarden Euro eingeflossen. Ferner berücksichtigt der Betrag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag per 31.12.2018 aus dem laufenden Geschäftsbetrieb in Höhe von rund 0,53 Milliarden Euro und eine Reserve zur Abfederung von Wechselkursschwankungen zwischen Euro und US-Dollar in Höhe von 0,27 Milliarden Euro. In geringem Umfang sind der Aufbau einer permanenten Liquiditätsreserve in Höhe von 5 % auf den ausstehenden Forderungsbestand und den zu deckenden Fehlbetrag in Höhe von rund 0,1 Milliarden Euro sowie sog. Collateral-Stellungen zum Ausgleich von Schwankungen auf dem US-Dollar-Swapmarkt bei Einsatz von Derivaten in Höhe von rund 0,05 Milliarden Euro einkalkuliert.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages mit dem Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden.